

Synopse

Friedhofssatzung -Lesefassung-	Friedhofssatzung –neu-
<p>einschließlich aller bis zum heutigen Tage erlassenen Änderung (Stand: 25.05.2013)</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit</p> <p>(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.</p> <p>(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.</p> <p>(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 4 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.</p>	<p>(5) Erdbestattungen dürfen frühestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Aschenbeisetzung ohne Urne</p> <p>(1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies</p>	<p>(1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies</p>

durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.

Abs. 2 entfällt

(3) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche nach Absatz 1 die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen. Am Aschenstreu Feld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen sind nicht zulässig.

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 21 und 29) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Wiesengräber und anonyme Urnenreihengrabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung hergerichtet.

(2) Kränze müssen nach einer Bestattung im Winter, spätestens im Frühjahr und im Sommer 6 Wochen nach der Bestattung abgeräumt werden.

(3) Die endgültige Gestaltung der Grabstätte hat spätestens 1/2 Jahr nach der Bestattung bzw. Erwerb des Nutzungsrechtes zu erfolgen.

(4) Beeinträchtigungen durch angrenzende Friedhofsbäume und Gehölze sind hinzunehmen.

(5) Die gepflanzten Bäume und Sträucher gehen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofseigentümers über. Die Pflege

schriftlich bestimmt hat.

(3) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche nach Absatz 1 die **schriftliche Erklärung** im Original vorzulegen. Am Aschenstreu Feld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen sind nicht zulässig.

(3 a) Eine Abdeckung der Grabfläche mit Grabplatten, Steinen oder wasserundurchlässigen Folien ist nicht gestattet, damit der Verwesungs- oder Verrottungsprozess nicht beeinträchtigt wird. Die Grababdeckung mit Rinde, z.B. Pinienrinde wird ausdrücklich zugelassen. Zur Grabgrenze muss mindestens ein 25 cm breiter Pflanzstreifen erhalten bleiben.

der Bäume und Sträucher wird vom Friedhofsgärtner besorgt.

(6) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmälern und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden. Die Friedhofsverwaltung kann solche Gegenstände entfernen. Sie stellt Gießkannen und Geräte zum Allgemeingebrauch bereit.

(7) Unpassende Gefäße (Einmachgläser, Konservendosen, Flaschen usw.) zur Aufnahme von Schnittblumen sind nicht gestattet. Sie können ohne vorherige Mitteilung an die Nutzungsberechtigten entfernt werden.

(8) Ruhebänke dürfen auf den Gräbern nicht aufgestellt werden.

§ 20 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Liegende Grabmale dürfen jedoch nicht mehr als 50 % der Grabfläche bedecken, um den Verwesungsprozess nicht zu beeinträchtigen. Zur Grabgrenze muss mindestens ein 25 cm breiter Pflanzstreifen erhalten bleiben.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(4) Auf jeder Grabstätte darf lediglich 1 Grabmal errichtet werden, wobei die Möglichkeit besteht, zusätzlich 1 Namensplatte aufzubringen.

(5) Der Standort des Grabmales auf der Grabstätte wird entweder im Belegungsplan oder von der

(2) Abs. 2 entfällt

(4) Auf jeder Grabstätte darf lediglich 1 Grabmal errichtet werden, wobei die Möglichkeit besteht, **zusätzlich zu einem stehenden Grabmal** 1 Namensplatte aufzubringen. **Die Namensplatte darf nicht größer als 40x40 cm sein und muss eine Stärke von 5-10 cm haben.**

(5) Der Standort des Grabmales auf der Grabstätte wird entweder im Belegungsplan oder von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Es ist **im rückwärtigen Drittel** zu platzieren

Friedhofsverwaltung festgesetzt. Es ist so zu platzieren, dass es einen Mindestabstand von 10 cm vom Rand einhält. In besonders gelagerten Fällen, z. B. wenn die Grabstätte mit der Rückseite an eine Pflanzung stößt, kann die Friedhofsverwaltung die Aufstellung des Grabmales hinter der Grabstätte zulassen.

und es hat einen Mindestabstand von 10 cm vom Rand **einzuhalten**. In besonders gelagerten Fällen, z. B. wenn die Grabstätte mit der Rückseite an eine Pflanzung stößt, kann die Friedhofsverwaltung die Aufstellung des Grabmales hinter der Grabstätte zulassen.

§ 21 a Grabsteine aus Kinderarbeit

(1) Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen auf einem Friedhof nur aufgestellt werden, wenn

1. sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird, oder

2. durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.

(2) Eine Organisation wird von dem für Eine-Welt-Politik zuständigen Ressort (aner kennende Behörde) als Zertifizierungsstelle anerkannt, wenn sie

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse verfügt,

2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,

3. sich schriftlich verpflichtet, eine Bestätigung nach Absatz 1 Nummer 2 nur auszustellen, wenn sie sich zuvor über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat, die nicht länger als 6 Monate zurückliegen dürfen, vergewissert hat,

4. ihre Tätigkeit dokumentiert.

Die aner kennende Behörde kann die Anerkennung mit Nebenbestimmungen

§ 22 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,50 X 0,70 m sind. Die schriftlichen Anträge sind durch den Verfügungsberechtigten oder in seinem Auftrag durch einen zugelassenen Grabmalhersteller zu stellen. Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) abgewickelt werden. Über die Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales entscheidet die Gemeinde Havixbeck innerhalb einer Frist von drei Monaten. § 42a Absatz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Hat die Gemeinde Havixbeck nicht innerhalb der Frist über den Antrag entschieden, gilt die Zustimmung als erteilt.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- b) Zeichnungen der Schrift im Maßstab 1 : 10, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 5 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1 : 1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der

versehen; die Gültigkeitsdauer ist auf höchstens 5 Jahre zu befristen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Natursteine, die vor dem 1. Mai 2015 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Bei Überschreitung der genannten Frist wird die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

§ 27

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Die Entsorgung der Abfälle erfolgt getrennt nach pflanzlichen und nichtpflanzlichen Friedhofsabfällen. Die Friedhofsverwaltung hat hierfür getrennte Behälter an geeigneter Stelle aufgestellt.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten und bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte

abräumt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch den Verfügungsberechtigten zu stellen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Rechteckige Trittplatten, die der Abgrenzung oder der Andeutung einer Abgrenzung zwischen den Grabstätten dienen, oder andere Andeutungen von Abgrenzungen werden von der Friedhofsverwaltung verlegt.

(10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen

(9) Rechteckige Trittplatten, die der Abgrenzung oder der Andeutung einer Abgrenzung zwischen den Grabstätten dienen, oder andere Andeutungen von Abgrenzungen werden von der Friedhofsverwaltung verlegt.

Eine Einfassung der Grabstätte aus Stein, Holz oder Metall ist nicht gestattet.

abzulegen.

(11) Die Regelungen des § 19 a der Satzung bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
- c) entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- b) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- c) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- g) entgegen § 22 Abs. (1) und (3), § 26 Abs. (1) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- h) Grabmale entgegen § 24 Abs. (1) nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 25 Abs. (1) nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- i) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 27 Abs. (9) verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall

- g) **entgegen § 21 a Grabsteine aus Kinderarbeit aufstellt**, § 22 Abs. (1) und (3), § 26 Abs. (1) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,

nicht vom Friedhof entfernt
oder in den bereitgestellten
Behältern entsorgt,
j) Grabstätten entgegen § 30
vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer
Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet
werden.

§ 37
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer
Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig
treten die Friedhofssatzung vom
17.06.1994, zuletzt geändert durch
Satzung vom 22.05.1997 und alle übrigen
entgegenstehenden ortsrechtlichen
Vorschriften außer Kraft.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer
Veröffentlichung in Kraft.